

Benutzungs- und Betriebsreglement

der

Sportanlagen Morgenweg



Art. 1 Sachverhalt

Die Einwohnergemeinde Schötz, als Eigentümerin der Sportanlagen Morgenweg, vertreten durch den Gemeinderat Schötz – nachgenannt Gemeinderat – erlässt für die Sportanlagen Morgenweg ein Benutzungs- und Betriebsreglement.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist oberste Aufsichtsbehörde. Er bestimmt die offiziellen Organe sowie die verantwortlichen und weisungsberechtigten Personen.

Art. 3 Benutzungsrechte

Die Anlagen dienen dem Schul- und Vereinssport und stehen nach den Richtlinien dieses Reglements den Schulen und den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung. Auf Antrag kann der Gemeinderat für die Benutzung der Sportanlagen eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Art. 4 Benutzungszeiten

Schulsport: werktags von 07.30 h - 11.45 h und von 13.15 h - 17.00 h

Vereinssport: - werktags 17.00 h - 22.00 h
- mittwochs von 13.15 h - 17.00 h
- samstags von 09.00 h - 12.00 h
- während den Schulferien
von 09.00 h - 11.45 h und 13.15 h - 17.30 h (werktags)

An Sonn- und Feiertagen, am Samstag Nachmittag und vom 01. November bis 31. März bleibt die Anlage geschlossen. Auf einen schriftlich begründeten Antrag kann der Gemeinderat für die Durchführung von speziellen Anlässen eine Ausnahmegewilligung erteilen. Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist nur den offiziellen Organen des Schul- und Vereinssports innerhalb der Benutzungszeiten gestattet.

Unberechtigte werden von der Sportanlage weggewiesen.

Art. 5 Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer der einzelnen Anlagenteile richtet sich nach der Strapazierfähigkeit der einzelnen Beläge. Insbesondere betrifft dies die Spielbarkeit des Rasenspielfeldes bei schlechten Witterungsverhältnissen.

Die Plätze und Bahnen mit kunststoffgebundenen Belägen, bituminösen Oberflächen oder Pflasterungen stehen unter normalen Bedingungen uneingeschränkt für die sportliche Nutzung zur Verfügung.

Vorbehalten bleibt ein generelles Benützung- und Betretungsverbot bei schlechten Witterungs- und Platzverhältnissen. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Zudem sind die entsprechenden Hinweistafeln zu beachten.

Art. 6 Benutzungsarten und Zweckbestimmung

Die Anlagen sind gemäss ihrer Zweckbestimmung und mit dem entsprechenden Schuhwerk zu benutzen.

Rasenspielfeld: - alle Ballspielarten, Gymnastik
 - Wurfdisziplinen (Speer, Schlagball usw.) nur unter Aufsicht autorisierter Personen
Schuhe: . je nach Witterung und Weisung
 . mit flacher Sohle, Tausendfüssler, Noppen

Allwetterplatz: - Basketball, Handball, Volleyball, Gymnastik
 - Fussball
 - Tennis darf nur während des Schulsports gespielt werden
 - Hochsprung
Schuhe: mit flacher Sohle

Weitsprunganlage: Lauf- und Sprungdisziplinen
Schuhe: mit flacher Sohle oder mit Spikes max. 6 mm

Kugelstossanlage: Kugelstossen und Volleyball
Schuhe: mit flacher Sohle

100 m-Laufbahn: Laufdisziplinen
Schuhe: mit flacher Sohle oder mit Spikes max. 6 mm

Wege in der Anlage: Inlineskating, Rollbrett,
 jedoch nur mit entsprechender Schutzausrüstung

Grundsätzlich verboten sind die Sportarten Hammer- und Diskuswurf.

Mit Rücksicht auf das Wohngebiet wird keine Inlineskating-Anlage betrieben.

Art. 7 Immissionen und Emissionen

Die Anlage befindet sich in der Zone für öffentliche Zwecke und ist umgeben von Wohn- und Geschäftszonen. Die Benutzer werden gehalten, die Ausübung des Sportes so zu gestalten und zu betreiben, dass die Anwohner keiner unnötigen Lärmbelastung ausgesetzt werden. Der Einsatz von temporären Beschallungsanlagen (z.B. Turnfest) ist bewilligungspflichtig.

Art. 8 Pflege und Unterhalt

Die Pflege und der Unterhalt der Anlagen obliegt der Gemeinde und wird durch das beauftragte Pflegepersonal oder eine Fachfirma ausgeführt. Allfällige Beschädigungen sind sofort zu melden.

Art. 9 Sanitäre Anlagen

Die Sportanlage ist mit sanitären Anlagen ausgestattet, welche während den Betriebszeiten offen sind. Bei Missbrauch oder Vandalenakten wird der Gemeinderat eine andere Regelung treffen.

Art. 10 Sauberkeit in den Anlagen

Sämtliche Anlagen sind sauber zu halten. Das Verunreinigen der Beläge mit Kaugummi, Raucherwaren, Flaschen, Papier, usw., das Beschmieren der Wände und die mutwillige Zerstörung der Einrichtungen sind strengstens untersagt. Den Weisungen der Aufsichtspersonen und des Abwarts ist Folge zu leisten.

Art. 11 Parkplätze, Velo- und Mofa-Abstellplätze

Autos und Motorräder sind auf dem Parkplatz über der Sanitätshilfsstelle abzustellen. Für Velos und Mofas sind die Unterstände neben dem Feuerwehrmagazin zu benutzen.

Der Parkplatz des Restaurant Kreuz darf nicht benutzt werden. Dasselbe gilt auch für die privaten Vor- und Abstellplätze. Bei Sonderanlässen muss durch das OK eine Parkplatzordnung erstellt werden.

Art. 12 Befahren der Anlage

Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten – hievon ausgenommen sind die Servicefahrzeuge der Unterhalts- und Pflegeequipen.

Art. 13 Haftung

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und die verantwortlichen Organe haften nicht für die Benutzung der Anlage und für persönliche Wertgegenstände.

Art. 14 Zuwiderhandlung

Der Gemeinderat versieht die Sportanlagen mit einem amtlichen Verbot mit dem Hinweis auf die Strafmassnahmen.

Bei missbräuchlicher Benutzung der Anlagen und Verstoss gegen dieses Reglement wird der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs veranlassen.

Bei grober Missachtung des Reglements verfügt der Gemeinderat die vorübergehende Schliessung der Sportanlagen.

Art. 15 Allgemeines

Sollten die Immissionen/Emissionen oder anderweitige Probleme nicht in einem zumutbaren Rahmen gehalten werden können, kann das Reglement erweitert, bzw. angepasst werden. Dasselbe gilt auch für eine spätere Überbauung der Parzelle Morgenweg.

Dieses Reglement tritt am 20. August 2001 in Kraft.

6247 Schötz, 8. August 2001

GEMEINDERAT SCHÖTZ

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: